

Gemeinde Wildendürnbach

Verw. Bezirk: Mistelbach Land: Niederösterreich

email: gemeinde@wildenduernbach.gv.at

☎Tel: 02523/8252 Fax: 02523/825220

2164 Wildendürnbach

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

über die
ordentliche Sitzung des

G e m e i n d e r a t e s

am 1. Dezember 2010 im Bürgermeisterzimmer des Gemeindeamtes in Wildendürnbach.
Die Einladung erfolgte am 24. November 2010 durch Kurrende.

Beginn: 19.11 Uhr.

Ende: 21.53 Uhr.

Anwesend waren:

Bürgermeister: Harrach Herbert

Vizebürgermeister: Kichler Johannes

die Mitglieder des Gemeinderates:

GGR. Weinmann Josef

GGR. Schodl Anton

GGR. Stöger Siegfried

GR. Reznicek Maria

GR. Schuckert Herbert

GR. Schütz Lukas

GR. Schodl Brigitte

GR. Rindhauser Christian Mag.

GGR. Waltner Ernst

GGR. Müller Anton

GR. Leisser Manuela

GR. Krista Leopold

GR. Taus Josef

GR. Bruckner Herbert

GR. Schleining Rudolf

GR. Rieder Christian

Entschuldigt abwesend waren: ---

Nichtentschuldigt abwesend war: ---

Anwesend war außerdem: Schriftführerin – Reichart Irene

Vorsitzender: Bürgermeister

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

- 1) Genehmigung des letzten Protokolls.
- 2) Beschluss des Voranschlages 2011 und des mittelfristigen Finanzplanes.
- 3) Beschluss von Förderungen für Photovoltaikanlagen.
- 4) Beschluss einer Förderung für den UFC Wildendürnbach.
- 5) Beschluss einer Förderung für die FF Pottenhofen.
- 6) Beschluss einer Förderung für die FF Neuruppersdorf.
- 7) Beschluss einer Förderung für den Musikverein.
- 8) Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen.
- 9) Beschluss einer neuen Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe.
- 10) Beschluss einer neuen Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe.
- 11) Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe.
- 12) Beschluss einer Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe.
- 13) Beschluss über einen Grundkauf.
- 14) Beschluss über den Ankauf von Leuchten für Neuruppersdorf.
- 15) Beschluss einer neuen Abfallwirtschaftsverordnung.
- 16) Beschluss einer neuen Wasserabgabenordnung.
- 17) Beschluss über die Änderung des Einheitssatzes bei den Anschließungsabgaben.
- 18) Beschluss über ein Ansuchen für die Gewährung einer Wohnbauförderung.

Der Vorsitzende stellt vor Beginn der Sitzung den Antrag, dass noch folgende Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen:

- a) Beschluss einer Förderung für die Jagdhornbläsergruppe Wildendürnbach.
- b) Beschluss über den Ankauf einer Bühne.

Der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung der Tagesordnung wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

VERLAUF DER SITZUNG

Pkt. 1) Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 13. Oktober 2010 keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Pkt. 2) Der Bürgermeister erstellte den Voranschlag 2011 und den mittelfristigen Finanzplan. Der Voranschlag lag zwei Wochen, in der Zeit vom 16. November 2010 bis 30. November 2009, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf. Schriftliche Erinnerungen wurden während der öffentlichen Auflage nicht eingebracht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Voranschlag 2011 und den mittelfristigen Finanzplan beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 3) a) Schuckert Josef stellt ein Ansuchen um Förderung für die Errichtung einer 5 kW Anlage in Wildendürnbach 333.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Förderung von € 200,-- pro kW genehmigen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorliegen der positiven Genehmigung vom Land Niederösterreich (Förderungsauszahlung).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vizebürgermeister Kichler Johannes übernimmt den Vorsitz.

b)Harrach Herbert stellt ein Ansuchen um Förderung für die Errichtung einer 5 kW Anlage in Wildendürnbach 344.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Förderung von € 200,-- pro kW genehmigen. Die Auszahlung erfolgt nach vorliegen der positiven Genehmigung vom Land Niederösterreich (Förderungsauszahlung).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bürgermeister Harrach Herbert übernimmt wieder den Vorsitz

Pkt. 4) Der Sportverein Wildendürnbach stellt ein Ansuchen um eine finanzielle Unterstützung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Sportverein Wildendürnbach eine finanzielle Unterstützung von € 4.000,-- gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 5) Die FF Pottenhofen sucht um finanzielle Unterstützung für den Ankauf von Bekleidung an. Die FF legte zwei Rechnungen zu € 1.607,51 und € 2.469,83 vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Einsatzbekleidung mit 50 % fördern. Es sind dies € 661,38 und € 691,9. Die Auszahlung erfolgt 2011. Im Voranschlag 2011 ist für die FF Pottenhofen eine Förderung von € 1.700,-- beschlossen worden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 6) Die FF Neuruppersdorf sucht um finanzielle Unterstützung für den Ankauf von Bekleidung an. Die FF legte eine Rechnung mit € 8.440,21.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Einsatzbekleidung fördern. Die Förderung beträgt € 3.000,-- und wird im Jahr 2011 (lt. Voranschlag) ausbezahlt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 7) Der Musikverein Wildendürnbach stellt ein Ansuchen um Förderung des Parkettbodens im Probenraum.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Parkettboden wie im Sitzungssaal für den Probenraum zur Verfügung zu stellen. Es sind dies ca. 140 m². Der Preis des Parkettbodens beträgt € 25,63 exkl. MwSt./m² zuzüglich € 0,88 exkl. MwSt./m² Parkettunterlage.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 8) Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung beschließen:

AUFHEBUNG der VERORDNUNG über die Erhebung von ORTSTAXEN

Die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wildendürnbach vom 9. Dezember 2009 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- Pkt. 9) Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildendürnbach beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstattarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Tarifpost 2 - je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnen Monat höchstens € 10,--

Tarifpost 3 – je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche und je begonnen Monat höchstens € 2,50, jedoch mindestens € 25,--

Tarifpost 5 – a) Für Kanal- und Wasserleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnen hundert Längenmeter € 0,50
b) Für Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnen hundert Längenmeter € 25,40

Tarifpost 6 – für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnen hundert Längenmeter € 25,40

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- Pkt. 10) Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Wildendürnbach beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich € **6,54** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € **70,-** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich € **20,-** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- Pkt. 11) Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung beschließen:

Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wildendürnbach vom 19.12.1984 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 12) Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildendürnbach hat am 1. Dezember 2010 beschlossen die folgende

Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

(2) Ausgenommen sind

1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;

2. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz;

3. Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche den Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck zum Gegenstand haben.

§ 2

Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

(1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

(2) Zum Eintrittsgeld zählen:

a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte;

b) andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden;

- c) Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden.
- (3) Das Ausmaß der Abgabe beträgt 25%, bei Filmvorführungen 10% des Entgelts (Eintrittsgeld). Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (4) Die Abgabe wird nach dem Eintrittsgeld berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen (Abs. 2).

§ 3

Abgabenbefreiungen

Folgende Veranstaltungen sind von der Lustbarkeitsabgabe befreit:

- Gemeinnützige Veranstaltungen

§ 4

Abgabepflichtiger, Haftung

- (1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.
- (3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke.

§ 5

Nachweise und Sicherheitsleistung

- (1) Der Unternehmer muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 2 Abs. 2 lit.b und c), den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.
- (2) Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung um einer Gefährdung oder

wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben[†]. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 6

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 2 Abs. 2).
- (2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§ 5 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.
- (3) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.
- (3) Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes erlassene Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wildendürnbach vom 19.12.1984 tritt am 1. Jänner 2011 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- Pkt. 13) Herr Kahofer Emmerich verkauft am Galgenberg einen Weingarten mit einem Ausmaß von 1431 m².

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Kauf des Weingartens zu einem Preis von € 2.500,-- genehmigen. Der Weingarten soll verpachtet werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- Pkt. 14) Ankauf von 11 Stk. Leuchten für Neuruppersdorf (beim Friedhof).

Die Fa. 3H stellt ein Anbot mit 618,-- exkl. MwSt. pro Beleuchtung (Wie in der Sitzung vom 7. September 2010 angeboten).

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Leuchten von der Firma 3H kaufen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 15) Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nachfolgende Änderungen bei der Abfallwirtschaftsverordnung beschließen:

Für die Abfuhr von Restmüll/Müll:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

- a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 7,--
- b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 10,50
- c) für einen Müllbehälter von 1.200 Liter € 70,--

Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)

pro Müllsack € 3,64

Bei Biomüllbehältern für eine einmalige Benützung (Biomüllsäcke)

pro Biomüllsack € 2,73

Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 25 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 16) Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nachfolgende Änderungen bei der Wasserabgabenordnung beschließen:

§ 6

Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 7,35 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler-Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	7,35	22,05
20	7,35	147,--

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,40 (Netto) festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 17) Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe von € 315 auf € 320,-- erhöhen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 18) Herr Leisser Ferdinand und Frau Prandstatter Julia stellen ein Ansuchen um Gewährung einer Wohnbauförderung in der Höhe von 30 % bei den Aufschließungskosten für das Grundstück Nr. 1137 in Neuruppersdorf.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Förderung in der Höhe von 30 % bei den Aufschließungskosten für das Grundstück Nr. 1137 in Neuruppersdorf gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 19) Die Jagdhornbläsergruppe Wildendürnbach stellt ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2010.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Jagdhornbläsergruppe Wildendürnbach für das Jahr 2010 mit einer Förderung von € 1.500,-- unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 20) Beschluss über den Ankauf einer Bühne.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge diesen TOP zurückstellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
